

Version 1.4 von 1. August 2022

Verein «Digital Assets Switzerland»: Statuten

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Digital Assets Switzerland» besteht ein gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen, Kanton St.Gallen, Schweiz.

Die Kurzform des Vereins ist «DAS». Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Das primäre Ziel von DAS ist die Etablierung und Förderung der Schweiz als führendes Ökosystem bei der Entwicklung und Einführung von Technologien, Dienstleistungen und Produkten im Themenfeld Digital Assets. Der Verein soll als unabhängige Partei Transparenz für alle Anspruchsgruppen schaffen und als Wissensplattform für die Mitglieder und andere Parteien dienen.

Unsere Vision ist es, Emittentinnen und Emittenten sowie potenziellen Investorinnen und Investoren digitale Assets und insbesondere Security Token Offerings näher zu bringen, deren Vor- und Nachteile aufzuzeigen und den Ausbau des Ökosystems zu fördern. Ziel ist es, die Kapitalbeschaffungs- und Bewirtschaftungsprozesse für Unternehmen und insbesondere KMU zu vereinfachen, effizienter, transparenter und sicherer zu gestalten.

Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen Startups und Gesellschaften, Behörden, Ämtern und NGOs, welche die Ziele von DAS teilen, unterstützt und gefördert werden. DAS kann dazu auch selbst mit den genannten Dritten zusammenarbeiten.

DAS engagiert sich in den folgenden Punkten bei der Umsetzung ihrer Vision:

- a) Unterstützung von Schweizer Organisationen bei der professionellen Umsetzung und Förderung von Emissionen von digitalen Assets in der Schweiz.
- b) Zusammenbringen von Organisationen jeder Art, wie Startups, Unternehmungen, Behörden und Ämtern im Bereich «Digital Assets Switzerland».
- c) Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen für die Gestaltung neuer Studienangebote und für Forschungsprojekte.
- d) Der Verein ist politisch neutral (d.h. tritt keiner politischen Partei bei und finanziert auch keine) und ist fachlich unabhängig. Der Verein kann Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen der Regierung abgeben und Expertenmeinungen zur Interessensvertretung im Bereich «Digital Assets» in der Schweiz veröffentlichen.
- e) Der Verein kann Kontakte zu anderen Personen sowie nationalen und internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, knüpfen.
- f) Der Verein kann eine Webseite betreiben oder ein Mitglied damit beauftragen.
- g) Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele Arbeitsgruppen, Projekte, Meetings und Veranstaltungen organisieren.
- h) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Selbstverständnis

Der Verein «Digital Assets Switzerland» ist die führende Plattform und das zentrale Ökosystem für interessierte natürliche und juristische Personen. Der Verein profiliert sich durch relevante und anwendbare Inhalte, eine breite und gut vernetzte Mitgliederbasis sowie einen professionellen Auftritt.

Die Mitglieder agieren auf Augenhöhe miteinander. Der Verein erweitert sein Wissen stetig gemeinsam. Der Verein funktioniert nach dem Crowdsourcing-Prinzip und lädt sämtliche Mitglieder dazu ein, ihre Ressourcen, ihr Wissen und ihre Ideen in die Vereins-Community einzubringen. Ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis wird angestrebt, weshalb auch die notwendige Geheimhaltung nach aussen verlangt wird.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

a) Einzelmitglieder

Der Kreis der Einzelmitglieder setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein auszeichnen. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch ein Beitrittsgesuch (schriftlich oder online) beantragt. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme als Mitglied.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung der Mitgliedschaft, die spätestens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erfolgen muss.
2. durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist. Die Streichung hat den sofortigen Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das betroffene Mitglied wird informiert.
3. durch Ausschluss. Dieser wird vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung des Mitglieds ausgesprochen. Der Ausschluss gilt per sofort.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitglieder haben dem in § 2 umschriebenen Zweck Rechnung zu tragen und sich im Rahmen der Vereinstätigkeit entsprechend einzusetzen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Vereinsmitgliedern zu. Es ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht bei den Vereinsversammlungen.

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Mitgliederbeitrag

1. Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Bei neuen Mitgliedern erfolgt die Verrechnung im ersten Kalenderjahr pro rata temporis.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand für das nächste Vereinsjahr vorgeschlagen und von der Vereinsversammlung beschlossen.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich unter anderem zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zuwendungen aller Art, wie zum Beispiel Sponsorenbeiträge, Schenkungen, Legate etc.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) (Interne) Revisionsstelle, unter Vorbehalt des Verzichts

§ 12 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung besteht aus der Gesamtheit der vertretenen Mitglieder. Diese bestimmen gemäss den folgenden Bestimmungen über die Aktivitäten des Vereins.
2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie beschliesst über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Vereinsjahr
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - e) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - f) Wahl des Vorstands
 - g) Jährliche Wahl der internen Revisoren oder gegebenenfalls der externen Revisionsstelle
 - h) Jährliche Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - i) Entscheid über Statutenänderungen
3. Die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf ein von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf ein von der internen Revision (gegebenenfalls der externen Revisionsstelle) gestelltes schriftliches Gesuch oder Beschluss des Vorstands hin

- einzubrufen. Das Gesuch hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge zu enthalten. Die Einberufung hat umgehend mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
5. Vereinsversammlungen können physisch oder hybrid (d.h. unter Verwendung elektronischer Mittel zur Teilnahme und Stimmabgabe) durchgeführt werden. Auch die virtuelle Durchführung der Vereinsversammlung ist zulässig. Ob die Vereinsversammlung physisch, hybrid oder virtuell durchgeführt wird, teilt der Vorstand in der Einladung mit.
 6. Kann ein Mitglied nicht an der physischen, hybriden oder virtuellen Vereinsversammlung teilnehmen, kann es seine Meinung bzw. Stimme vorher schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand mitteilen bzw. abgeben.
 7. Vereinsbeschlüsse können ohne Einhaltung der Einladungsvorschriften gefasst werden, wenn sämtliche Vereinsmitglieder teilnehmen und sofern kein Widerspruch erhoben wird.
 8. Zirkularbeschlüsse (auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form) können gefasst werden, wenn kein Mitglied durch Einsprache die mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand setzt eine Frist zur Stimmabgabe bzw. Einsprache, die der Einladungsfrist gemäss § 12 Ziff. 3 bzw. 4 entspricht.
 9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder getroffen. Bei Zirkularbeschlüssen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid oder - bei dessen/deren Abwesenheit - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
 10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
 11. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
 12. Antragsrecht der Mitglieder: Anträge an den Vorstand müssen spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand eintreffen. Über Traktanden und Anträge, die den Mitgliedern nicht bekanntgegeben wurden, kann an einer Vereinsversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt und besteht aus 3-7 Mitgliedern.

2. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Aktuar/der Aktuarin und den weiteren Mitgliedern zusammen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
4. Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl in den Vorstands müssen Vereinsmitgliedern sein, die ihren Sitz resp. Wohnsitz in der Schweiz haben und seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Verein sind. Diese Einschränkung in Bezug auf Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Vorstand gilt nicht für die ersten zwei Vereinsjahre.
5. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemäss § 15 benennen sowie entsprechende Reglemente erlassen.
6. Der Vorstand gewährleistet die Geschäftsführung (gemäss § 15) und konstituiert sich selbst.
7. Der Vorstand tagt so oft, als es der Vereinszweck erfordert. Der Präsident bzw. die Präsidentin lädt mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen unter Angabe der Traktanden ein. Betreffend Form der Durchführung der Vorstandssitzungen und betreffend Abstimmungen gelten die Bestimmungen von § 12 sinngemäss.
8. Der Vorstand organisiert die Vereinsaktivitäten, erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, vertritt den Verein nach aussen und erstattet an der Vereinsversammlung Bericht über seine Aktivitäten sowie das Jahresprogramm.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich, wobei die Spesen aus dem Vereinsvermögen entschädigt werden. Der Vorstand erlässt ein Spesenreglement, das von der Vereinsversammlung genehmigt werden muss.
10. Der Vorstand kann für die Behandlung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. In einem Ausschuss können auch Personen tätig sein, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Jeder Ausschuss berichtet dem Vorstand über seine Tätigkeit. Der Vorstand beschliesst über die Verwertung von Ergebnissen, die im Ausschuss erarbeitet wurden.
11. Der Vorstand verpflichtet sich aktiv für den Verein und das Ökosystem zu engagieren und diesen Verein auf Crowdsourcing auszurichten. Zu behandelnde Themen sollen aus der Praxis stammen und von den Mitgliedern (auch in Arbeitsgruppen) vorgegeben werden.

Der Verein wählt jährlich eine interne Revisionsstelle bestehend aus mind. einem Vereinsmitglied. Sie prüft die Jahresrechnung aufgrund von Stichproben und Analysen.

Der Verein kann auf die Wahl einer internen Revisionsstelle verzichten, wenn sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Vereinsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens zehn (10) Tage vor der Vereinsversammlung die Durchführung einer internen Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Eine allfällige ordentliche Revisionspflicht nach Art. 69b ZGB und somit die Wahl einer externen zugelassenen Revisionsstelle bleibt vorbehalten.

§ 15 Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung des Vereins kann ein Vorstandsmitglied, eine externe Organisation oder Person beauftragt werden, wobei die Aufgaben in einem Reglement festgelegt sein müssen. Die Auswahl und der Entscheid werden vom Vorstand gefällt. Die Entschädigung erfolgt nach marktüblichen Konditionen.

Die Geschäftsführung ist unter anderem für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, die Buchhaltung, der Zahlungsverkehr, der Internetauftritt sowie die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln aller anwesenden Gründungsmitgliedern, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern beschlossen werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung an eine oder mehrere nicht gewinnorientierte Organisation(en) überführt. Der Entscheid, welche Organisation(en) berücksichtigt wird/werden, liegt beim Vorstand.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.08.2022 in Zürich genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Zürich,

Vorname Name

Vorname Name